

# Überprüfung von anerkannten Umweltorganisationen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)

Information des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Gemäß § 19 Abs. 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) ist eine **regelmäßige Überprüfung von bereits anerkannten Umweltorganisationen** durchzuführen. Diese Regelung soll der fortlaufenden Transparenz und der in angemessenen Abständen zu überprüfenden Aktualität des einschlägigen Betätigungsfeldes und der Erfüllung der sonstigen Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 dienen. Darüber hinaus ist auf Verlangen einer UVP-Behörde eine Überprüfung von bereits anerkannten Umweltorganisationen durchzuführen.

## Wer ist davon betroffen?

Nach § 19 Abs. 9 UVP-G 2000 sind anerkannte Umweltorganisationen **jedenfalls alle drei Jahre ab Anerkennung auf Erfüllung der Anerkennungskriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 zu überprüfen**. Unter Anerkennung ist der Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (vormals Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (vormals Bundesminister für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung, Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft) zu verstehen, mit dem die Umweltorganisation anerkannt wurde.

Die Umweltorganisationen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft **geeignete Unterlagen vorzulegen**, aus denen hervorgeht, dass die Anerkennungskriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 weiterhin erfüllt werden.

## Welche Unterlagen sind zu übermitteln?

- **Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister** bzw. dem Firmenbuch
- **Nachweis, dass der Umweltschutz der vorrangige Zweck** der Umweltorganisation ist. Dies ist durch die geltenden **Vereinsstatuten** bzw. die geltende Stiftungserklärung nachzuweisen.
- Die Umweltorganisation muss **gemeinnützig** tätig sein. Dies kann durch die Vorlage eines **Spendenbegünstigungsbescheides** nach § 4a EStG 1988 oder durch eine aktuelle **Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes** gemäß §§ 35 und 36 BAO, die sich auf die letzten 3 Jahre beziehen sollte, nachgewiesen werden.
- Nachweise über den **Tätigkeitsbereich** der Umweltorganisation. Es ist auf geeignete Weise darzulegen, in welchem Bundesland/ in welchen Bundesländern die Umweltorganisation in den letzten drei Jahren im Sinne des Umweltschutzes tätig war. Geeignete Nachweise können z.B. Berichte über bestimmte Projekte in Vereinszeitschriften, Berichterstattungen in Zeitungen oder Zeitschriften, Tätigkeitsberichte, die im Rahmen der Vollversammlung abgegeben werden usw. sein.
- Die **Umweltorganisation** muss aus **mindestens hundert Mitgliedern** bestehen. Ist eine Umweltorganisation als **Verband** organisiert, so muss er **mindestens fünf Mitgliedsvereine** umfassen, die selbst die Kriterien des § 19 Abs. 6 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 (vorrangiger Zweck: Schutz der Umwelt, gemeinnützig, Bestand seit mind. drei Jahren zum Schutz der Umwelt) erfüllen und gemeinsam die für fünf Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl (500) erreichen. Die entsprechende Anzahl von Mitgliedern ist glaubhaft zu machen. Dies kann etwa durch Vorlage der aktuellen **Mitgliederliste** erfolgen. Wenn der Verein die Mitgliederliste etwa aus Gründen des Datenschutzes nicht übermitteln möchte, kann auch eine **Bescheinigung einer externen, vom Verein unabhängigen Stelle** (z.B. Notar oder Wirtschaftsprüfer) vorgelegt werden, die die erforderliche Mitgliederzahl bestätigt.

## Bis wann und an wen sind die Unterlagen zu übermitteln?

Die Unterlagen zur Überprüfung der Kriterien sind **von den Umweltorganisationen unaufgefordert innerhalb der vorgegebenen Frist von drei Jahren ab Datum** des Anerkennungsbescheids bzw. ab Datum des letzten Überprüfungsbescheides bevorzugt per E-Mail zu übermitteln an:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft  
Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und  
Luftreinhaltung  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Abteilungspostfach [abt-65@bmluk.gv.at](mailto:abt-65@bmluk.gv.at)

## Beispiele

Die Frist zur Überprüfung berechnet sich nach dem Datum des Anerkennungsbescheides bzw. dem Datum des letzten Überprüfungsbescheides. Die Unterlagen zur Überprüfung der Kriterien sind unaufgefordert bis spätestens drei Jahre nach dem **Datum des Anerkennungsbescheides** bzw. des letzten Überprüfungsbescheides vorzulegen.

Ein Verein wurde mit Bescheid vom 28. September 2022 als Umweltorganisation anerkannt. Die Unterlagen zur erstmaligen Überprüfung der Kriterien sind unaufgefordert bis 28. September 2025 vorzulegen.

Die Bundesministerin hat zuletzt mit Bescheid vom 3. Oktober 2022 festgestellt, dass die Kriterien weiterhin vorliegen. Für die nächste Überprüfung hat die Vorlage der Unterlagen bis zum 3. Oktober 2025 zu erfolgen.

## Mögliche Konsequenzen der Überprüfung

Wenn die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht (mehr) erfüllt werden, ist die Anerkennung der Umweltorganisation mit Bescheid zu widerrufen, mit der Folge, dass

dieser Umweltorganisation keine Verfahrensrechte mehr zukommen und sie aus der Liste der anerkannten Umweltorganisationen entfernt wird.

Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Anerkennung zu widerrufen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft von der Umweltorganisation entsprechende weitere Nachweise verlangen.

## **Anhang: Auszug aus den relevanten Bestimmungen des UVP-G 2000 in der geltenden Fassung**

### **§ 19 UVP-G 2000**

**(6)** Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

**(7) (Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

**(8)** Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Liste jener

Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

**(9)** Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Eine solche Überprüfung ist auch auf Verlangen einer UVP-Behörde durchzuführen.

#### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft  
Abteilung VI/5 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung

Stand: 13. Oktober 2025

E-Mail: [abt-65@bmluk.gv.at](mailto:abt-65@bmluk.gv.at)